Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 22 | 30. November | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

91 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 513
92 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 513
93 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH) 514
94 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück vom 01.01.2018 516

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

264 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 16 „Meyers Esch" der **Gemeinde Merzen** 517
265 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet II Am Mühlenweg" der **Gemeinde Merzen** 517
266 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Stadt Georgsmarienhütte** über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 518
267 Bekanntmachung der **Stadt Georgsmarienhütte** über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 267 „Stadtmitte" 518
268 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördliche Kunkheide" der **Gemeinde Ankum** 519
269 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51 „Westlich der oberen Schützenstraße", 1. Änderung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 519
270 Jahresabschluss 2018 der **Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH** 520
271 19. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) des **Wasserverbandes Bersenbrück** (WV) 522

C. Sonstige Bekanntmachungen

9 Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. –luth. St. Georg-Kirchengemeinde Bippen 523
10 Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung 523

A. Bekanntmachungen des Landkreises

91

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-ank-05031-19
Antragsteller:	Dirk Niemann
Baugrundstück:	Ankum, Westerholte 4
Gemarkung:	Westerholte
Flur:	3
Flurstück(e):	21/1

Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung
hier: Änderung der Zentralabsaugung (Haupt-AZ: 121-2010)

Herr Dirk Niemann plant die Änderung der Zentralabsaugung an seinem vorhandenen Sauenstall in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Westerholte, Flur 3, Flurstück 21/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus folgenden Gründen nicht erforderlich.

Gemäß Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da durch die Änderung der Zentralabsaugung die Immissionssituation nicht verändert wird. Zudem erfolgt keine weitere Flächeninanspruchnah-me. Der Standort des Stallgebäudes ändert sich nicht.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.11.2019

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

92

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen:	11-wal-04989-19		
Antragsteller:	Christof Ebbeskotte		
Baugrundstück:	Wallenhorst, ~		
Gemarkung:	Lechtingen		
Flur:	6	6	6
Flurstück(e):	32/7	123/2	39/3

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG
Errichtung 4 Futtersilos und Errichtung 2 Getreidesilos

Herr Ebbeskotte plant die Errichtung von vier Futtersilos sowie zwei Getreidesilos in der Gemeinde Wallenhorst, Gemarkung Lechtingen, Flur 6, Flurstücke 32/7, 123/2 und 39/3. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Auf dem Betrieb befinden sich insgesamt 1.922 Mastschweine sowie 60 Bullen, sodass gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen war. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.
Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Die Silos werden in völlig geschlossener Bauweise errichtet, sodass keine relevanten Emissionen zu erwarten sind. Zudem wird das Vorhaben an der vorhandenen Stallanlage errichtet, sodass der geringstmögliche Flächenverbrauch (ca. 25 m²) entsteht und sich das Vorhaben in das Gesamtbild des Betriebes integriert. Die zu versiegelnde Fläche von 25 m² wird durch Baumpflanzungen ausgeglichen. Zusätzlicher Abfall wird durch das Vorhaben nicht produziert. Es werden weder Oberflächengewässer noch Grundwasserkörper tangiert. Zudem befinden sich im Umfeld des Vorhabens weder Bau- noch Bodendenkmale.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.11.2019

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

93

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH)

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 8. August 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Bohmte, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresab-

schluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können."

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen An-

nahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft nach § 29 EigBetrVO (Nds)

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

„Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

„Ergänzende Bemerkungen des **Rechnungsprüfungsamtes** nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 02.10.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Aufsichtsrat der BEVOS GmbH hat in seiner Sitzung am 24. September 2019 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 65.071.308,66 € und einem Jahresergebnis von 7.314.753,58 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Peter Schone wurde für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BEVOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 25. September 2019 beschlossen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BEVOS GmbH für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 2018, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 07.11.2019

BEVOS GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2019

94

2. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück vom 01.01.2018

Die Ausschussmitglieder der Trinkwasserversorgung haben gemäß § 8 lit. II. Nr. 2 der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück die 2. Änderung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück, Anlage 2 (Beitragsordnung Wasserversorgung) in der Sitzung am 05.11.2019 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Anlage 2 - Beitragsordnung - erhält folgende Fassung:

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich zusammen aus Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten. Er beträgt

a)	innerhalb der geschlossenen Bebauung	
	Baukostenzuschuss	300,00 €
	Hausanschlusskosten	900,00 €
	insgesamt	1.200,00 €
b)	außerhalb der geschlossenen Bebauung	
	Baukostenzuschuss	400,00 €
	Hausanschlusskosten	900,00 €
	insgesamt	1.300,00 €

unter Vorbehalt des Absatzes 6.

Maßgebend für die Berechnung der Anschlusskosten ist der Zeitpunkt der Anschlussherstellung und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

49593 Bersenbrück, den 05.11.2019

Wasserverband Bersenbrück
Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes die vorstehende am 05.11.2019 vom Ausschuss des Wasserverbandes Bersenbrück beschlossene Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück.

Osnabrück, 18.11.2019

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
(Siegel) i. A. Imwalle

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

264

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 16 „Meyers Esch“ der Gemeinde Merzen

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 16 „Meyers Esch“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen sowie den textlichen baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Berichtigung der Bekanntmachung des Baugesetz-buches vom 16.01.1998 als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Meyers Esch“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Hauptstraße (B 218) unmittelbar westlich der Schul- und Sportanlagen und nördlich des weitgehend realisierten Baugebietes „Meyers Kamp“ in einer Größe von ca. 7,4 ha an der westlichen Peripherie der Ortskernlage von Merzen. Die genaue Lage des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

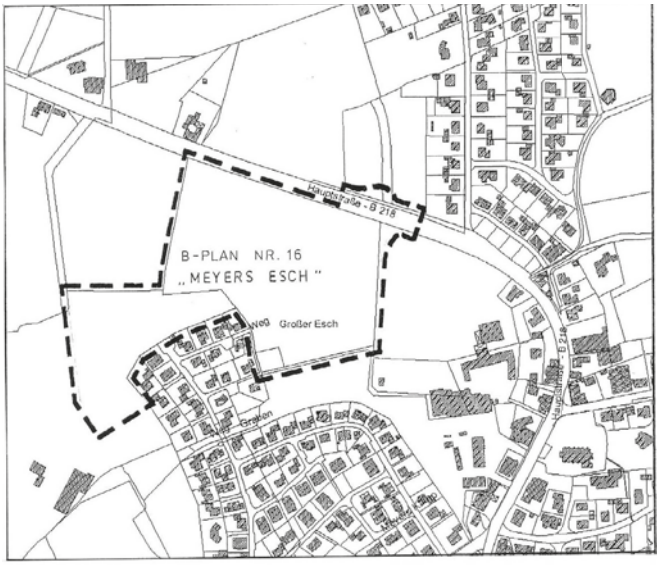

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Merzen, Hauptstraße 31, 49586 Merzen während der Sprechzeiten (Mo. - Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr und Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.
Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Ziff. 1 - 2 BauGB i. d. Fassung vom 16.01.1998 die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in Nr. 2. aufgeführten Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1. innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2. innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Merzen unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Siegel) Gregor Schröder
Bürgermeister

265

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet II Am Mühlenweg“ der Gemeinde Merzen

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet II Am Mühlenweg“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung sowie des Umweltberichts als gesonderten Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet II Am Mühlenweg“ in Kraft.
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Westen der Ortskernlage von Merzen und schließt unmittelbar westlich an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Am Mühlenweg“ an. Er wird begrenzt durch die B 218 (Hauptstraße) im Süden, den Mühlenweg im Osten und Norden sowie der Schwerthofstraße im Westen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Gemeindeverwaltung Merzen, Hauptstr. 31, 49586 Merzen während der Sprechstunden (Mo. - Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr und Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. bis 3. beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Merzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Siegel) Gregor Schröder
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2019

266

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Georgsmarienhütte über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den nachstehenden Beschluss gefasst:

a) Der Jahresabschluss 2016 wird beschlossen.
b) Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.
c) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 1.675.177,62 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 224.909,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 02. Dezember 2019 bis 10. Dezember 2019 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 157/158, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 07.11.2019

Die Bürgermeisterin
Bahlo

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2019

267

Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 267 „Stadtmitte“ gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 04.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 267 „Stadtmitte“ als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.

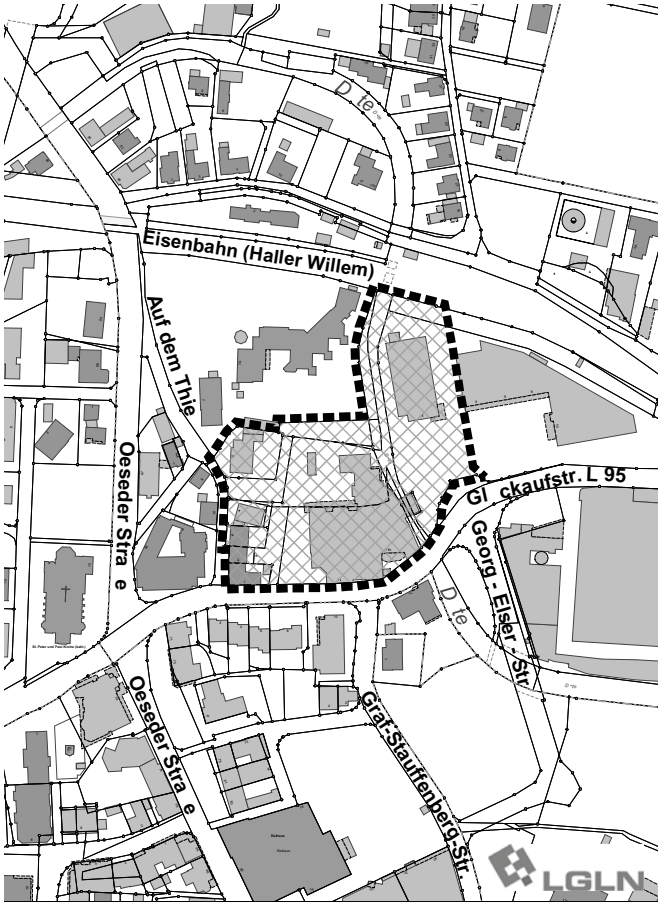

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 14.11.2019

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin

268

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ der Gemeinde Ankum

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 05. September 2019 den Bebauungsplan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“, bestehend aus den planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen einschl. Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst folgende sämtlich in der Gemarkung Ankum gelegenen Flurstücke: Flur 4, Flurst. 7 u. 6, Flur 5, Flurst. 10/2, 10/1, 11, 20, 21/2, 19/2 tlw., 14, 13/2, 13/1, 12 sowie eine Planstraße die noch aus dem Flurst. 5/2 herausgemessen werden muss. Der Geltungsbereich liegt östlich und westlich des Prozessionsweges und umfasst ca. 12,9 ha.

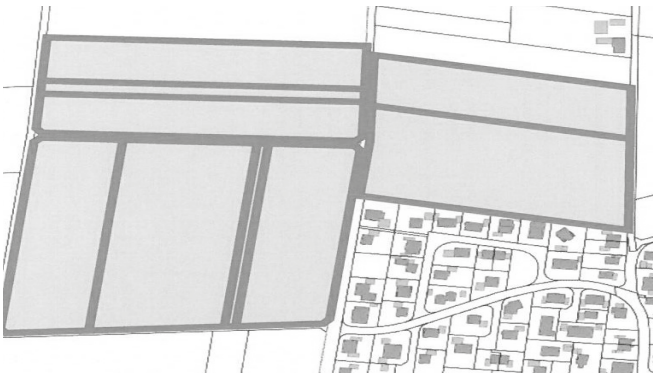

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Nördliche Kunkheide“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hin-gewiesen.

Ankum, den 14.11.2019

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Detert Brummer Bange

269

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss zum BebauungsplanNr. 51 „Westlich der oberen Schützenstraße“, 1. Änderung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 51 „Westlich der oberen Schützenstraße“, 1. Änderung, einschließlich Entwurfsbegründung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Westlich der oberen Schützenstraße“ befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Dissen aTW. Er umfasst mehrere Flurstücke der Flur 14 in der Gemarkung Dissen westlich der „Schützenstraße“. Im Süden schließt das Gelände des Friedhofs Dissen aTW an.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Westlich der oberen Schützenstraße“, 1. Änderung, hat eine Größe von etwa 0,9 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Der o.g. Bebauungsplan kann gemäß § 10 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Straße 33, 49201 Dissen, im Fachbereich Planen, Bauen und Ordnung, Zimmer 1.01, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des o.g. Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Westlich der oberen Schützenstraße“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dissen aTW, den 14. November 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
(Siegel) Eugen Görlitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2019

270

Jahresabschluss 2018
der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Quakenbrück den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

an die Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Quakenbrück

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Quakenbrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Quakenbrück, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu ma-

chen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gemäß § 32 EigBetrVO Niedersachsen ergänzen wir unseren Bestätigungsvermerk wie folgt:

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Ihren Zahlungsverpflichtungen konnte die Gesellschaft im Jahr 2018 jederzeit nachkommen."

Quakenbrück, den 13. September 2019

WIBU Treuhand
Zweigniederlassung der
schuette Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft
-van Dyk -
(Wirtschaftsprüfer)

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 12.11.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Aufsichtsrat der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 und Lagebericht festgestellt. Der Geschäftsführung wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt. Gemäß § 32 i.V.m. § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom Tage der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Markt 1, 49610 Quakenbrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Quakenbrück, 14.11.2019

Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH
Frank Wuller
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 30. November 2019

271

19. Änderung
der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) des Wasserverbandes Bersenbrück (WV)

Der Ausschuss des Wasserverbandes Bersenbrück hat gemäß § 8 lit III. Nr. 1 der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in der Fassung vom 01.01.2018 in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende 19. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) des Wasserverbandes Bersenbrück beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 der AEB – Abwasserpreisblatt – B Abwasserpreise - Abs. 1 Zentrale Abwasserbeseitigung - wird wie folgt geändert:

"1. Zentrale Abwasserbeseitigung

Die Abwasserpreise für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlagen des WV betragen:

a) Schmutzwasserentsorgung 2,30 €/m³

Bei der Absetzung von Schmutzwassermengen wird im Abrechnungszeitraum pro Kunde, der einen Absetzungsantrag stellt, oder Grundstück, auf dem eine oder mehrere Abzugszähler betrieben werden, eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 6,00 € berechnet. Abzugszähler sind Messeinrichtungen, die der Erfassung von Wassermengen dienen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen und abzusetzende Schmutzwassermengen messen.

b) Niederschlagswasserbeseitigung 8,95 €/50 m²
Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet.

c) Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen - im Gebiet der Samtgemeinde Neuenkirchen 5,15 €/50 m²

Je 50 m² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 50 m² aufgerundet."

§ 2

Diese 19. Änderung der AEB ist in der Sitzung des Ausschusses am 05.11.2019 beschlossen worden und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

49593 Bersenbrück, den 05.11.2019

Wasserverband Bersenbrück
Der Verbandsvorsteher
Dirk Imke

C. Sonstige Bekanntmachungen

9

Änderung
der Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Georg-Kirchengemeinde Bippen.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bippen beschließt die Friedhofsordnung vom 29. April 2010 wie folgt zu ändern:

§ 24
Entfernung

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 25 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstandenen Kosten kommt der Nutzungsberechtigte auf. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

(3) Sofern der oder die Nutzungsberechtigte die Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen bei der Kirchengemeinde beauftragt, hat diese/r die für die Abräumung entstandenen Kosten nach Aufwand zu zahlen bzw. an die Kirchengemeinde zu erstatten.

Bippen, den 07.11.2019

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Kirsten Meyer — Vorsitzende/r
Kirsten Höfer — weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsordnung sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 07.11.2019 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 13.11.2019

(Siegel) **Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land**
Kusserow
Oberkirchenrat

10

Beschluss
über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ueffeln beschließt die Friedhofsgebührenordnung vom 12.11.2015 wie folgt zu ändern:

§ 6
Gebührentarif

III. Gebühr für die Beisetzung von Sternenkindern:

Die Beisetzung von Sternenkindern ist gebührenfrei.

Ueffeln, den 24.10.2019

(Siegel)

Pastor Grimmsmann — KV-Vorsitzende/r
Fürst — weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung, sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 24.10.2019 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 12.11.2019

(Siegel) **Kirchenamt Osnabrück-Stadt und –Land**
Kusserow, Oberkirchenrat

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.